

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Q ₃ = 4 m ³	= 14,50 €/Monat	(174,00 €/Jahr)
Q ₃ = 10 m ³	= 21,80 €/Monat	(261,60 €/Jahr)
Q ₃ = 16 m ³	= 43,70 €/Monat	(524,40 €/Jahr)
Q ₃ > 16 m ³	= 145,00 €/Monat	(1.740,00 €/Jahr).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 13. Dezember 2024

Gez.
Dirk Terlinden
Bürgermeister